

S a t z u n g

Dresdener Studiengemeinschaft Sicherheitspolitik e. V. (DSS e. V.)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

„Dresdener Studiengemeinschaft Sicherheitspolitik e. V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz der DSS e. V. ist Dresden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung

(1) Die DSS e. V. trägt öffentlichen und gemeinnützigen Charakter. Sie ist ein parteipolitisch und weltanschaulich unabhängiger freiwilliger Zusammenschluß von natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit auf die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik gerichtet ist.

(2) Die DSS e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der DSS e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln der DSS e. V. nur insoweit, wie diese Zwecken der Vereinigung dienen und die Ausgaben durch Belege nachgewiesen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch die Erstattung unverhältnismäßig hoher Aufwendungen begünstigt werden.

(3) Die DSS e. V. knüpft in ihrer Tätigkeit an die wissenschaftliche Tätigkeit von Sozialwissenschaftlern, Militärwissenschaftlern und Technikwissenschaftlern an, die diese im Rahmen des Interdisziplinären Wissenschaftsbereiches Sicherheit (IWBS) der Militärakademie „Friedrich Engels“ bis zu dessen Auflösung leisteten.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Die DSS e. V. betrachtet die Sicherheitspolitik als einen entscheidenden Faktor der Gestaltung eines gerechten und demokratischen Friedens in der Welt. Sie versteht die Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit als eine unabding-

bare Voraussetzung für die Bewahrung der menschlichen Zivilisation und die Verwirklichung der Menschenrechte.

Mit dem Ziel, die internationale Sicherheit und den Frieden zu fördern, befassen sich die Mitglieder der DSS e. V. in ihrer wissenschaftlichen und publizistischen Tätigkeit mit allen Aspekten der Sicherheitspolitik, wobei ihre besondere Aufmerksamkeit auf militärische und verteidigungspolitische Probleme der europäischen Sicherheit gerichtet ist.

(2) Die DSS e. V. betrachtet es als ihre Aufgabe,

- die Forschung und Bildung auf sicherheitspolitischem Gebiet zu fördern,
- durch die Erarbeitung und Publizierung von sicherheitspolitischen Beiträgen meinungsbildend und politikberatend tätig zu werden,
- den wissenschaftlichen Kontakt, die Kommunikation und den Meinungsstreit auf sicherheitspolitischem Gebiet durch wissenschaftliche Beratungen und andere Initiativen zu befördern.

(3) Die DSS e. V. bietet, unter Wahrung der Autorenrechte, Arbeitsergebnisse ihrer Mitglieder Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Parteien, Organisationen, Abgeordneten, Massenmedien und anderen natürlichen und juristischen Personen an.

(4) Die DSS e. V. strebt eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Persönlichkeiten und Institutionen in Deutschland und im Ausland an.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der DSS e. V. kann werden, wer deren Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der einstimmig über die Annahme entscheidet. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, nach Ablauf eines Jahres die Mitgliedschaft erneut zu beantragen. Vom schriftlichen Aufnahmeantrag sind die Gründungsmitglieder befreit.

(2) Mitglieder der DSS e. V. können sein:

- natürliche Personen, die ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf sicherheitspolitischem Gebiet bewiesen haben,
- juristische Personen, die aufgrund ihrer Interessen die Ziele der DSS e. V. unterstützen.

(3) Die Mitglieder der DSS e. V. haben

- das Recht, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen,
- das aktive und passive Wahlrecht bei Wahl der Leitungsorgane der DSS e. V.,
- das Recht auf Bezug aller Materialien der DSS e. V.,
- das Recht, in der Öffentlichkeit als Mitglieder der DSS e. V. aufzutreten.

- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DSS e. V. einzutreten, die Arbeit der Vereinigung zu unterstützen sowie die Mitgliedsbeiträge in der vereinbarten Höhe zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht begrenzt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt muß bis zum 1. September zum Jahresende erklärt werden.
- (7) Der Antrag auf Ausschluß kann wegen schwerer Verstöße gegen die Satzung von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Die/der vom Antrag Betroffene ist zum Antrag vor der Abstimmung zu hören. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung kann beim Vorstand Einspruch innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Die Wiederaufnahme ist möglich.

§ 5 Finanzen

- (1) Die DSS e. V. finanziert sich durch
 - Beiträge ihrer Mitglieder,
 - staatliche, kommunale und private Fördermittel oder Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Verteilung der Finanzen regelt die Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
- (3) Die DSS e. V. strebt die Gründung einer wissenschaftlichen Stiftung an.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine steuerbegünstigte Körperschaft der der Friedens- und Konfliktforschung des Landes Sachsen oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat..

§ 6 Organe

- (1) Organe der DSS e. V. sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann, wenn es als zweckmäßig erachtet wird, die Bildung eines wissenschaftlichen Beirates beschließen.
- (3) Die Mitglieder der DSS e. V. können sich zu ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen zusammenschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DSS e. V. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende ausschließliche Kompetenzen:
 - Wahl des Vorstandes und Festlegung der Wahlordnung,
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Planung der Arbeitsschwerpunkte,
 - Festlegung der Finanzordnung nach § 5 (2),
 - Beschlußfassung über Haushaltsvoranschlag und Entgegennahme und Bestätigung des Finanzberichtes der Revisoren,
 - Entscheidung über Ausschlußanträge,
 - Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
 - Entscheidung über Auflösung der DSS e. V. mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und leitet die Tätigkeit der DSS e. V. zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und wird von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Aus den Mitgliedern des Vorstandes wird durch den Vorstand ein Schatzmeister gewählt.
- (4) Der Vorstand tagt in der Regel aller drei Monate. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der DSS e. V. erfolgt durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Finanzrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Finanzrevisoren, die mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Bücher und Kassen der DSS e. V. vornehmen.
- (2) Die Finanzrevisoren legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht vor.
- (3) Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten kann auf Antrag der Revisoren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erteilt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der DSS e. V. am 16. Oktober 1990 angenommen. Die vorliegende, in §2 Abschnitt 2 und §5 Abschnitt 4 geänderte Fassung wurde am 11. Dezember 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen.